

## Die Beschlagnahme des Palazzo di Venezia.

Alles Herkommen, alles Recht wird von unsern Feinden mit Füßen getreten. Was international als geheiligt galt, hat seine Geltung verloren. Italien war es aber vorbehalten, eine Novität zu schaffen: es hat von unserm Botschaftspalais in Rom Besitz ergriffen. Alle Künste der Verdrehung, alle Sophistereien können nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hier um einen nackten Raub handelt. Das jüngste Vorgehen Italiens stimmt ganz zu seiner bisherigen Haltung. Immerhin hat es gezeigt, daß es allen Ententegegnossen etwas voraushaben will. Weder in London, Paris, Petersburg oder Tokio wurden Botschaftsgebäude beschlagnahmt, und dazu kommt noch, daß in dem Palazzo di Venezia sich die Botschaft Oesterreich-Ungarns beim Vatikan befindet, mithin eine exterritoriale Institution, die Italien anzutasten in keiner Weise auch nur den Schein der Berechtigung haben kann.

Rom, 26. August. Der königliche Statthalter hat unter dem 25. d. folgende veröffentlichte Verfügung erlassen.

In Anbetracht des italienischen Charakters des Palazzo di Venezia in Rom, der geschichtlich von Venedig untrennbar erscheint, sowie gegenüber den zahllosen und grausamen Verletzungen des Völkerrechtes, die Oesterreich-Ungarn im gegenwärtigen Krieg begeht, und gegenüber den außerhalb eines jeden militärischen Grundes zum Schaden der Denkmäler und Gebäude Venedigs angerichteten Verwüstungen wird als Vergeltung und gerechte Repräsentation Italiens nach Anhörung des Ministerrates und auf Vorschlag des Ministerpräsidenten bestimmt:

Der Palazzo di Venezia in Rom wird mit Veröffentlichung gegenwärtiger Verfügung ein Teil des Staatsvermögens. Der Finanzminister wird im Einvernehmen mit dem Minister des Aeußern, dem Minister des Innern, dem Minister für Justiz und Kultus sowie dem Unterrichtsminister die Inbesitznahme des Palastes nach Gewährung einer Frist, innerhalb welcher der Vertreter der Interessen Oesterreich-Ungarns alle Archive, Dokumente und beweglichen Sachen, die der österreichisch-ungarischen Botschaft beim Heiligen Stuhl gehören, anderstwhin befördern kann, vornehmen. Diese Frist wird nicht über den 31. Oktober 1916 hinausgehen können.

Rom, 27. August. Der Minister des Aeußern Baron Sonnino verständigte den spanischen Botschafter beim Quirinal von der Besetzung des Palazzo Venezia. Der Minister des Aeußern besuchte persönlich den Palast.

Lugano, 27. August. Die Kommentare zur Aneignung des Palazzo di Venezia verraten die lebhafteste Befriedigung jener Sabrier, die bezüglich des Palazzos und andern fremden Eigentums seit Kriegsbeginn und namentlich seitdem die Eroberung von Görz das Sicherheitsgefühl erhöhte, lauter Ausdruck gefunden hat. Die Regierung selbst hatte in den letzten Tagen durch bestellte Agitation sogenannter Künstlerkreise und Verbreitung von erweisbar und bekanntermaßen erfundenen Angaben über österreichisch-ungarische Grausamkeiten und Rechtsverletzungen die Öffentlichkeit auf eine entsprechend würdige der Konfiszierung des Botschaftspalastes vorbereitet.

Die Zeitungen erinnern heute daran, daß bereits wenige Tage nach der italienischen Kriegserklärung Leute in den Palast der Botschaft eindrangen und die italienische Fahnen aushängten, die auch erst nach dem Austritt des spanischen Botschafters entfernt wurde, und daß das österreichisch-ungarische Wappen vom Palaste herabgerissen und durch eine Tafel ersetzt wurde die das sogenannte italienische Recht behauptete. „Secolo“ schreibt: Der Akt des Wiedererwerbes des geschichtlichen Palastes ist energisch und würdig, und seine Motivierung ist kurz und vollkommen. In wenigen Worten werden alle Einwände der Gesehdeuter und der Diplomaten abgetan. Er ist auch ein Zeichen größerer Tatkraft des gegenwärtigen Ministeriums, das dieser Verfügung noch andre folgen lassen dürfte, um den Feinden ihr bestes Eigentum in Italien wegzunehmen.

„Corriere della Sera“ führt die Aneignung auf die öffentliche Meinung zurück, daß im Herzen der Hauptstadt Italiens nicht mehr das Symbol jener Macht gebildet werde, die Italien stets bekämpfte. Die italienische Regierung habe mit der Verfügung des königlichen Statthalters die Verpflichtung übernommen, die Unertennung des italienischen Rechtes auf den Palast beim Friedensschlusse durchzusetzen. Die Maßnahme berühre keineswegs das Garantiegesez, denn für die effektive Befegung der Räume der österreichisch-ungarischen Botschaft beim Heiligen Stuhl gehe der italienische Staat eine Frist, während welcher alle Archive und Dokumente anderstwhin geschafft werden können. Die Unberleghkeit einer fremden diplomatischen Vertretung beim Heiligen Stuhl sei nicht identisch mit irgendwelchem Vermögenrecht des vertretenen fremden Staates.

Wenn dieser Akt der italienischen Regierung, der in den Akten keines kriegführenden Staates seinesgleichen habe, erfolgte, bevor feindliches Privateigentum in Italien beschlagnahmt oder konfisziert worden ist, so sei nur zu folgern, daß auch die Fortnahme des Privateigentums nicht länger verzögert werden könne.

Sonninos „Giornale d'Italia“ erklärt den Akt für rechtlich korrekt, zumal der Palast schon im Jahre 1866 an Italien hätte zurückfallen müssen. Für irgendwelche Rücksichten auf Oesterreich-Ungarn sei kein Platz mehr, nachdem Oesterreich-Ungarn dadurch aus der Gemeinschaft der zivilisierten Völker ausgeschieden sei, daß es Battisti, der militärische Uniform trug und schwer verwundet war, hingerichtet hat.